



KUNDMACHUNG

der Gemeinderatsbeschlüsse aus der Sitzung vom 10. Februar 2011

Anwesende:

Bgm. Roland Wechner, Vizebgm. Werner Mungenast

Gemeinderäte: Werner Federspiel (E), Robert Falch (E), Michael Pfeifer, Martin Matt, Wilfried Wechner, Peter Stieger, Oskar Hauser und Wolfgang Schwazer;

Entschuldigt: Josef Juen, Brigitte Neuhauser und Martin Juen;

Unentschuldigt: -

Schriftführer: Harald Mettnitzer

1. **Ansuchen der Schützenkompanie um einen Zuschuss für Ankauf Trachten**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, der Schützenkompanie Flirsch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 7.000,- für den Ankauf neuer Trachten zu gewähren.

2. **Alpenländische Heimstätte – Widmungsänderung im Bereich Bahnhof**

Im Hinblick auf die geplante Errichtung einer Wohnanlage durch die Alpenländische Heimstätte und den Verkauf des bestehenden ÖBB-Bahnwärterhauses in Privatbesitz wurde bereits ein Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und vom Gemeinderat beschlossen.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens wurde vom Amtssachverständigen DI Martin Schönherr eine Stellungnahme abgegeben.

Darin stellt der Sachverständige unter Bezug auf das Gutachten der ESA Zl. Vle1-U-6658/1-10 vom 22.02.2010 fest, dass trotz der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen ein nächtlicher Schallpegel von 40 db nicht unterschritten wird.

Daher schlägt er die Widmung der Fläche als „allgemeines Mischgebiet eingeschränkt auf Betriebe, die auch im gemischten Wohngebiet zulässig sind“ vor.

Diese Einschränkung wurde empfohlen, um sich im Lauf der Nutzung der geplanten Wohnanlage keine weiteren konfliktträchtigen Nutzungen heranzuziehen.

Aufhebung GRB vom 23.06.2010:

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig den GRB vom 23.06.2010 bezüglich Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Bahnhof aufzuheben.

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der Gp. 1817/12, der Bp. .227 und einer Teilfläche der Gp. 1817/14 gemäß § 64 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, ab 14. Februar 2011 durch 14 Tage hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Entwurf ist folgende Änderung vorgesehen: Die Gp. 1817/12 und die Bp. .227 mit der derzeitigen Kenntlichmachung „Öffentliche Eisenbahnen - ÖBB Innsbruck- Bludenz“ sowie im Hinblick auf die Sicherstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung die Gp. 1817/14, die zum Teil als „Öffentliche Eisenbahnen - ÖBB Innsbruck- Bludenz“ kenntlich gemacht und zum Teil als gemischtes Wohngebiet gewidmet ist wird zur Gänze in „allgemeines Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 2 TROG 2006 umgewidmet.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. **NHT Weidach – Änderung ÖROK, Flächenwidmungsplan und Bebauungspläne**

Die gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft „Neue Heimat - Tirol“ besitzt im westlichen Bereich von Weidach zwei voneinander getrennt stehende Objekte, in denen derzeit insgesamt 8 Wohnungen untergebracht sind.

Im Hinblick auf eine Steigerung des Wohnungsangebotes und vor allem auch hinsichtlich einer Modernisierung der derzeitigen Wohnungseinheiten ist nun geplant, die beiden bestehenden Gebäude abzutragen und durch zwei neue Wohnbauten, die mit einer gemeinsamen Tiefgarage bzw. mit einem gemeinsamen Kellergeschoss unterbaut sind, zu ersetzen.

Der betrachtete Bereich grenzt im Osten unmittelbar an den bereits bebauten Siedlungsbereich von Weidach an. Im Süden ist das Planungsgebiet durch die dort befindliche öffentliche Gemeindestraße Gp. 1757 und im Nordwesten durch die öffentliche Straße Gp. 1845 abgegrenzt.

Der östliche Bereich des betrachteten Entwicklungsbereiches liegt innerhalb der im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Siedlungsabgrenzung und ist auch bereits als landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet.

In diesem Bereich besteht eines der beiden oben erwähnten Wohngebäude.

Das zweite Wohngebäude im westlichen Bereich ist im örtlichen Raumordnungskonzept außerhalb der festgelegten Siedlungsabgrenzung gelegen und gemäß dem Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen.

Als Voraussetzung für die Ermöglichung einer baulichen Nutzung und einer dafür erforderlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes, soll nun das örtliche Raumordnungskonzept in diesem Bereich entsprechend abgeändert und auch der westliche Bereich in die Siedlungsabgrenzung mit aufgenommen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Entwurf über die 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, gemäß § 65 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, ab 14. Februar 2011 durch 4 Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Entwurf ist eine Ausweitung der Siedlungsabgrenzung im Bereich der derzeitigen Gp. 844/3 vorgesehen, wobei die Abgrenzung durch die Festlegung einer maximalen Siedlungsgrenze erfolgt.

Die Siedlungserweiterung beschränkt sich dabei auf die Gp. 844/3, die durch die beiden öffentlichen Straßen Gp. 1757 und Gp. 1845 und den bereits bebauten Siedlungsbereich im Osten abgegrenzt ist.

Für den neu ausgewiesenen Siedlungsbereich und für jene Teilfläche innerhalb des bereits ausgewiesenen Siedlungsbereiches, die sich im Eigentum der „Neuen Heimat“ befinden, wird zusätzlich der Bereichsstempel „Z1-W06-D2“ festgelegt, welcher eine bauliche Entwicklung überwiegend in Form von objektgeförderten Wohnbauten vorsieht.

Mit der Ausweitung des Siedlungsbereiches wird die im Erweiterungsbereich derzeit festgelegte „Forstwirtschaftliche Freihaltefläche“ entsprechend zurückgenommen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Weidach

Wie bereits im vorherigen Beschluss ausgeführt beabsichtigt die Neue Heimat Tirol eine neue Wohnanlage im Bereich Weidach zu errichten. Damit das Projekt verwirklicht werden kann benötigt es eine Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der Gpn. 844/3, 844/12, 1757 und 1845 gemäß § 65 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, ab 14. Februar 2011 durch 4 Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Entwurf ist folgende Änderung vorgesehen:

- Umwidmung der neu vermessenen Gp. 844/3 von derzeit Freiland bzw. von landwirtschaftlichem Mischgebiet und Umwidmung der neu gebildeten Gp. 844/12 von derzeit Freiland in eine „Vorbehaltsfläche für objektgeförderte Wohnbauten“ gemäß § 52 Abs.1 lit. b, TROG 2006;
- Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen Gpn. 1757 und 1845 von derzeit Freiland in „Verkehrsfläche“ gemäß § 53 Abs.1, TROG 2006;

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A24/E1 Weidach 2 – Neue Heimat – Tirol“

Zur Verwirklichung des von der Neuen Heimat vorgesehenen Projektes ist es weiters notwendig, dass ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan erlassen wird.

In Zusammenarbeit mit dem mit der Planung beauftragten Architekturbüro Vogl-Fernheim wurden vom Büro Proalp die Bebauungspläne ausgearbeitet.

Dabei wurde im allgemeinen Bebauungsplan eine Mindestbaudichte und im ergänzenden Bebauungsplan die Höchstgröße des Bauplatzes, die Bauweise und eine maximale Gebäudehöhe festgelegt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Entwurf über den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „A24/E1 Weidach 2 – Neue Heimat –Tirol“, betreffend die neu vermessene Gp. 844/3, neugebildete Gp. 844/12 sowie Teilflächen der neu vermessenen Gpn. 1757 und 1845 gemäß § 65 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, ab 14. Februar 2011 durch 4 Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A24/E1 Weidach 2 – Neue Heimat –Tirol“, betreffend die neu vermessene Gp. 844/3, neugebildete Gp. 844/12 sowie Teilflächen der neu vermessenen Gpn. 1757 und 1845 alle KG Flirsch.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Entwurf eines ergänzenden Bebauungsplanes oder eines Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 3 kann gleichzeitig mit dem Entwurf des Flächenwidmungsplanes aufgelegt werden.

Erfolgt die Beschlussfassung über einen ergänzenden Bebauungsplan zeitlich vor der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Flächenwidmungsplanes, so steht der Beschluss unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Flächenwidmungsplan die nach § 66 Abs. 1 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

4. Juen Wolfgang, Kolpen – Änderung Flächenwidmungsplan und Bebauungspläne

Herr Juen Wolfgang beabsichtigt auf der südöstlichsten Teilfläche der Gp. 1278/1 für sich und seine Familie ein Wohnhaus zu errichten und hat diesbezüglich bei der Gemeinde Flirsch um eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes angesucht.

Die ins Auge gefasste Grundfläche ist ca. 919 m² groß und liegt im nordwestlichen Anschluss an die mit einem Wohnhaus bebaute Gp. 1278/2.

In mehreren Besprechungen wurde dieses Vorhaben diskutiert.

Aufgrund der im örtlichen Raumordnungskonzept festgehaltenen Vorgabe, dass im gegenständlichen Bereich eine bauliche Entwicklung nur aufbauend auf einer entsprechenden Parzellierung und einer ausreichenden Erschließung erfolgen kann, wurde vom Büro Proalp ein Neueinteilungsplan auf der Grundlage einer durchgeführten Bestandsvermessung mit Grenzfeststellung ausgearbeitet.

Die geplante Neueinteilung soll durch ein Baulandumlegungsverfahren bzw. durch ein Baulandumlegungsübereinkommen realisiert werden.

Da diese Umlegung auf Wunsch der betroffenen Grundeigentümer jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann, hat Herr Juen aufgrund seines dringenden Wohnbedarfes bei der Gemeinde Flirsch um eine vorzeitige Behandlung seines Widmungsansuchens gebeten.

Auf Grundlage der positiven Beurteilung durch den Raumplaner und des vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarung der Geschwister Juen kann eine Umwidmung erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der neugebildeten Gp. 1278/3 gemäß § 65 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, ab 14. Februar 2011 durch 4 Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Entwurf ist folgende Änderung vorgesehen: Eine Teilfläche der neu gebildeten Gp. 1278/3 wird von derzeit Freiland in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1, TROG 2006 umgewidmet.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Allgemeiner Bebauungsplan „A23 Kolpen 2“

Wie beim vorhergehenden Beschluss erwähnt soll zur Verwirklichung des Bauvorhabens von Juen Wolfgang ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan erlassen werden.

Der allgemeine Bebauungsplan enthält Festlegungen über den Verlauf der Straßenfluchtlinie und die Mindestbaudichte.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Entwurf über den allgemeinen Bebauungsplan „A23 Kolpen 2“, betreffend die Gpn. 1278/1, 1278/2 und 1152/4 sowie die südlichste Teilfläche der Gp. 1152/1 gemäß § 65 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, ab 14. Februar 2011 durch 4 Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erlassung des allgemeinen Bebauungsplanes „A23 Kolpen2“, betreffend die Gpn. 1278/1, 1278/2 und 1152/4 sowie die südlichste Teilfläche der Gp. 1152/1, alle KG Flirsch.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Ergänzender Bebauungsplan „A23/E1 Kolpen 2 - Juen W.“

Zur Verwirklichung des Bauvorhabens von Juen Wolfgang ist neben dem allgemeinen Bebauungsplan auch ein ergänzender Bebauungsplan notwendig.

Der ergänzende Bebauungsplan „A23/E1 Kolpen 2 - Juen W.“ enthält Kenntlichmachungen über den Verlauf der Baufuchtlinie, Verlauf der Baugrenzlinie, Höchstgröße des Bauplatzes, Bauplatz Parzellierungsvorschlag, Bauweise und maximale Gebäudehöhe.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Entwurf über den ergänzenden Bebauungsplan „A23/E1 Kolpen 2 – Juen W.“, betreffend die neu gebildete Gp. 1278/3 gemäß § 65 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, ab 14. Februar 2011 durch 4 Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „A23/E1 Kolpen 2 – Juen W.“, betreffend die neu gebildete Gp. 1278/3 KG Flirsch.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Entwurf eines ergänzenden Bebauungsplanes oder eines Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 3 kann gleichzeitig mit dem Entwurf des Flächenwidmungsplanes aufgelegt werden.

Erfolgt die Beschlussfassung über einen ergänzenden Bebauungsplan zeitlich vor der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Flächenwidmungsplanes, so steht der Beschluss unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Flächenwidmungsplan die nach § 66 Abs. 1 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Vergabe Wohnung in der Volksschule

Die Mieterin Frau Jennifer Wolf hat das Mietverhältnis ihrer Wohnung im DG der Volksschule per Ende Februar 2011 gekündigt.

Aufgrund der Neuausschreibung haben sich folgende Interessenten gemeldet:

- Herr Benjamin Falch, 6572 Flirsch 202
- Herr Daniel Federspiel, 6572 Flirsch 44 b

Ersatz-GR Federspiel Werner nimmt an der Abstimmung aus Befangenheitsgründen nicht teil. Die schriftliche Abstimmung ergibt 9 Ja-Stimmen für Federspiel Daniel.

Gemeindebewohner, die sich durch diese Beschlüsse beschwert finden, haben das Recht, binnen 2 Wochen die schriftlich begründete Aufsichtsbeschwerde beim Gemeindeamt Flirsch einzubringen.

Der Bürgermeister:

Aushang: 14.02.2011

Abnahme: 02.03.2011

Keine Aufsichtsbeschwerde eingelangt!